

BSIU
000334

- 332 -

VVS JHS 001 - 223/81

Es widerspricht den marxistisch-leninistischen Positionen des Untersuchungsführers, diesen Grundeinstellungen die Forderung nach einer Überzeugung des Untersuchungsführers von der Schuld des Beschuldigten als angebliche Voraussetzung für seine erfolgreiche Tätigkeit gegenüberzustellen.

Eine solche Auffassung hat eine Grundlage in der Erscheinung, daß es unkompliziert ist, aus sicherem Wissen über das strafbare Handeln des Beschuldigten als Untersuchungsführer Sicherheit und Überlegenheit zu gewinnen. Auf andere Situationen, in denen sicheres Wissen nicht vorliegt übertragen bedeutet das jedoch, sich sozusagen bereits im voraus psychisch in den Zustand des Erfolgserlebnisses zu versetzen und dazu Rechtfertigungen zu suchen.

Der Untersuchungsführer hat sich eine Überzeugung von der Schuld des Beschuldigten ausschließlich auf der Grundlage zweifelsfreier überprüfter Tatsachen zu erarbeiten. Das heißt, wie im Abschnitt 2.3.4. begründet, daß als objektive Grundlage dieser Überzeugung die Gewißheit über den Wahrheitswert des Ermittlungsergebnisses vorliegen muß. Die Gewißheit in der Untersuchungsarbeit muß im Unterschied zur gesetzlichen Beweisführung nicht mit gesetzlich zulässigen Beweismitteln begründet sein. Die spezifischen Arbeitsmethoden des MfS ermöglichen es Gewißheit über das Handeln Beschuldigter auch durch die Ergebnisse der inoffiziellen Beweisführung zu erlangen. Deren Bewertung müssen dann allerdings auch die strengen für strafprozessual/zulässige Beweismittel objektiv notwendigen Anforderungen der Beweiswürdigung zugrunde gelegt werden. Die Notwendigkeit der objektiven Begründetheit

der Herausbildung von Überzeugungen zur Schuld des Beschuldigten stellt wesentliche Anforderungen an den Untersuchungsführer. Es ist in seiner Arbeitsweise generell erforderlich, jede getroffene Einschätzung oder Beurteilung unbedingt auf ihre objektiven Grundlagen zurückzuführen, d.h. die sie begründenden Informationen festzustellen und deren Wahrheitswert zu überprüfen.